

dung im schriftlichen Verfahren enthalten ist. Vor der Entscheidung wird aber die Kammer den öff. Kläger (bzw. im Fall der Anm. 4 den Betr.) zur Stellungnahme auffordern müssen. Vgl. WürttAmtsbl. Nr. 14 Ziff. 36.

9. Wegen Zurücknahme und Änderung des Sühnebescheids vgl. Art. 44 Anm. 3 Abs. 2.

Stuttgart, den 30. April 1946

13. Siebente Durchführungsverordnung über Meldung der Beschäftigten durch Behörden und Körper- schaften des öffentlichen Rechts

(BMittBl. 1947 Nr. 10 S. 30)

Abschnitt I

§ 1. Zur Kontrolle und Sicherung des gesetzlichen Tätigkeits- und Beschäftigungsverbots auf Grund des Gesetzes haben alle Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts¹ der vorgesetzten Dienststelle und der örtlichen Militärregierung je eine monatliche Meldung ihrer Beschäftigten nach anliegender „Übersicht“ nebst „Anlage“ einzureichen.²

1. Wegen der Privatbetriebe vgl. AV 10.

2. Wegen Entlasteter u. Mitläufer vgl. AV 10 § 1 Anm. 3.

§ 2. Gleichzeitig mit der erstmaligen Meldung ist eine weitere Meldung unmittelbar dem Minister für politische Befreiung einzureichen.

§ 3. Die Meldung der Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts ist von dem Behördenleiter und seinem Stellvertreter gemeinschaftlich zu unterzeichnen. Eine Abschrift der Meldung ist dem Betriebsrat auszuhändigen und kann bei diesem jederzeit eingesehen werden. Das Recht zur Einsicht hat jeder Betriebsangehörige und jeder, der sonst ein berechtigtes Interesse dartut.

§ 4. Die Meldung ist jeweils spätestens am 5. eines jeden Monats für den vorhergehenden Kalendermonat einzureichen, erstmalig am 5. Oktober 1947. In der ersten Meldung sind, abweichend von den späteren Meldungen, sämtliche während der letzten drei Monate (Juli bis September 1947) entlassenen Personen aufzuführen.

§ 5. Die vorgesetzten Dienststellen haben den vollständigen und richtigen Eingang der Meldungen zu überwachen und deren Richtigkeit zu überprüfen.

§ 6. Die vorgesetzten Dienststellen, an die die Meldung geht, haben bis zum 13. eines jeden Monats der höchsten ihnen vorgesetzten Dienststelle eine Meldung nach dem anliegenden¹ Formblatt MG/PS/31/F zu erstatten.

1. Hier nicht abgedruckt.

§ 7. Die höchste vorgesetzte Dienststelle hat bis zum 18. eines jeden Monats eine Meldung an den Minister für politische Befreiung nach dem Formblatt MG/PS/31/F zu erstatten. Sie ist in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

§ 8. Der Minister für politische Befreiung hat zum 22. Januar, 22. April, 22. Juli und 22. Oktober eines jeden Jahres eine vierteljährliche Meldung über die dem Berichtstermin vorhergehenden drei Monate an die Landesmilitärregierung nach Formblatt MG/PS/31/F zu erstatten. Sie ist in zehnfacher Ausfertigung einzureichen.

Abschnitt II

In Zweifelsfällen, ob eine Tätigkeit als gewöhnliche Arbeit¹ anzusehen ist, entscheidet der Minister für politische Befreiung.

1. Im allgemeinen s. Art. 63 u. AV 55. Für Betriebe vgl. AV 10 Abschn. II

Abschnitt III

Vor Einstellung eines Beamten oder sonstigen Beschäftigten, der nicht in gewöhnlicher Arbeit¹ beschäftigt werden soll, ist die Genehmigung des Ministers für politische Befreiung einzuholen.²

Das gleiche gilt, wenn ein Beamter oder Beschäftigter bisher in gewöhnlicher Arbeit¹ tätig war und nunmehr nicht-gewöhnliche Arbeit verrichten soll.³

Die Genehmigungspflicht entfällt, wenn ein rechtskräftiger⁴ Spruch auf Grund des Gesetzes vorliegt.⁵

1. Vgl. oben Abschn. II Anm. 1.

2. Die Genehmigung ist für alle hierher Gehörigen einzuholen, die nach dem 15. 5. 1946 eingestellt sind oder eingestellt werden, es sei denn, daß

bereits eine Genehmigung der Militärregierung vorliegt (BeschlStrKoll. im BMittBl. 1946 Nr. 5 S. 19). Im übrigen vgl. AV 42.

3. Die Versetzung von einer Dienststelle in eine andere oder eine Beförderung ist nicht genehmigungspflichtig, sofern der Betreffende bereits in mehr als gewöhnlicher Arbeit beschäftigt war (BeschlStrKoll. im BMittBl. 1946 Nr. 5 S. 19).

4. Art. 51 Anm. 1.

5. Ein rechtskräftiger Spruch im Sinne dieser Bestimmung ist auch ein Einstellungsbeschluß des öff. Klägers gemäß Art. 33 Abs. 5 (BeschlStrKoll. im BMittBl. 1946 Nr. 5 S. 19).

Stuttgart, den 15. Mai 1946

14. Achte Durchführungsverordnung über die Blockierung von Vermögen

(Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt 1946 S. 201,
Gesetz- u. Verordnungsblatt f. Groß-Hessen 1946 S. 167,
Regierungsblatt d. Regierung Württemberg-Baden 1946 S. 195)

§ 1. Das Vermögen derjenigen Personen, die unter Klasse I und II der Anlage zum Gesetz fallen und deren Beschäftigung oder Tätigkeit nicht von der Militärregierung oder dem Minister für politische Befreiung genehmigt ist, wird mit Wirkung vom 1. Juni 1946 bis zum rechtskräftigen Spruch der Spruchkammer gesperrt.^{1·2}

1. Vgl. auch Art. 61.

2. Die Vermögenssperre muß vom Betr. dem öff. Kläger bei der Spruchkammer schriftlich mitgeteilt werden (Vo v. 29. 6. 1946, BMittBl. Nr. 1/2 S. 6). Die Banken dürfen Auszahlungen nur bewirken gegen eine eidesstattliche Versicherung, daß das Vermögen weder nach Art. 61 noch nach der 8. DVO gesperrt ist (Anlage zur Vo v. 29. 6. 1946, BMittBl. Nr. 1/2 S. 6).

§ 2. Diese Bestimmung findet keine Anwendung für Inhaber und Beschäftigte von Kleinbetrieben,¹ insbesondere Handwerksbetrieben, Einzelhandelsgeschäften, Bauernhöfen und dergleichen mit weniger als 10 Arbeitnehmern,² sowie nicht für Personen, die in freien Berufen tätig sind, vorausgesetzt, daß sie nicht mehr als 2 Hilfsangestellte wie Büropersonal, Krankenschwestern oder dergleichen beschäftigen.

1. Vgl. Art. 17 Anm. 11 und Art. 58 Anm. 8.

2. Vgl. Art. 17 Anm. 13.

Stuttgart, den 29. Mai 1946